

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Der Senator



Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Frau Bezirksbürgermeisterin Monika Herrmann
Herrn Bezirksstadtrat Florian Schmidt

Berlin, 30. September 2021

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Projekt „Karstadt am Hermannplatz“
(Hermannplatz 5-10) im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**
Eingriff gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 AGBauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 AZG und § 8 Abs. 3 lit. c AZG

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin Herrmann,
sehr geehrter Herr Bezirksstadtrat Schmidt,

ich nehme Bezug auf das Weisungsschreiben meines Hauses vom 02.09.2021. In Ihrer Rückäußerung vom 17.09.2021 haben Sie mitgeteilt, dass sie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erst nach Beendigung des aktuell durch mein Haus durchgeführten Verfahrens zur Grundlagenermittlung einleiten können und darüber hinaus grundsätzliche Bedenken gegen das von SIGNA vorgelegte Projekt bestehen.

Zwischen SIGNA und dem Land Berlin wurde am 03.08.2020 ein Letter of Intent (LOI) abgeschlossen, um u. A. eine partnerschaftliche Zusammenarbeit beim Fortbetrieb der Warenhausstandorte von Galeria Karstadt Kaufhof und bei der Umsetzung damit in Zusammenhang stehender städtebaulicher Projekte zu sichern. Für den Warenhaus-Standort am Hermannplatz wurde vereinbart, dass ein Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Umsetzung des Projekts „Karstadt am Hermannplatz“ noch in dieser Legislaturperiode angestrebt wird.

Das Vorhaben ist nicht nur aufgrund seiner Komplexität und Größe sowie verkehrs- und stadträumlichen Lage an der Bezirksgrenze zwischen Friedrichshain-Kreuzberg/ Neukölln von gesamtstädtischer Bedeutung, sondern auch aufgrund seiner Funktion als Einzelhandelsstandort mit überbezirklicher Anziehungskraft:

Unabhängig davon ist der Einzelhandel maßgeblich von den Folgen der Corona-Krise betroffen. Das Projekt dient dem langfristigen Betrieb des Warenhauses, der Sicherung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel und der Stärkung der Berliner Zentren.

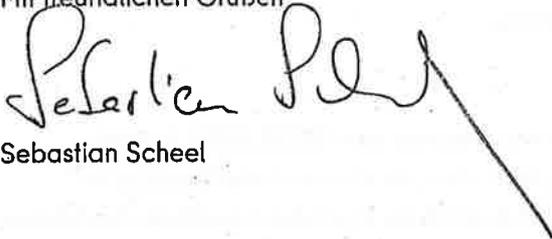
Das Unterlassen der Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Projekt „Karstadt am Hermannplatz“ beeinträchtigt dringende Gesamtinteressen Berlins, insbesondere nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 AGBauGB (Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans, hier: Einzelhandelskonzentration).

Da Sie erklärt haben, meiner Weisung vom 02.09.2021 in der angegebenen Frist nicht Folge leisten zu können, mache ich zur Wahrung dringender Gesamtinteressen Berlins von meinem Eingriffsrecht nach § 7 Abs. 1 S. 4 AGBauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 AZG Gebrauch und ziehe das Verfahren nach § 8 Abs. 3 lit. c AZG zur Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an mich.

Ich bitte um Herreichung sämtlicher Unterlagen, die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bedeutsam sind.

Mit der Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung II beauftragt. Eine enge Abstimmung mit dem Bezirksamt ist beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Scheel